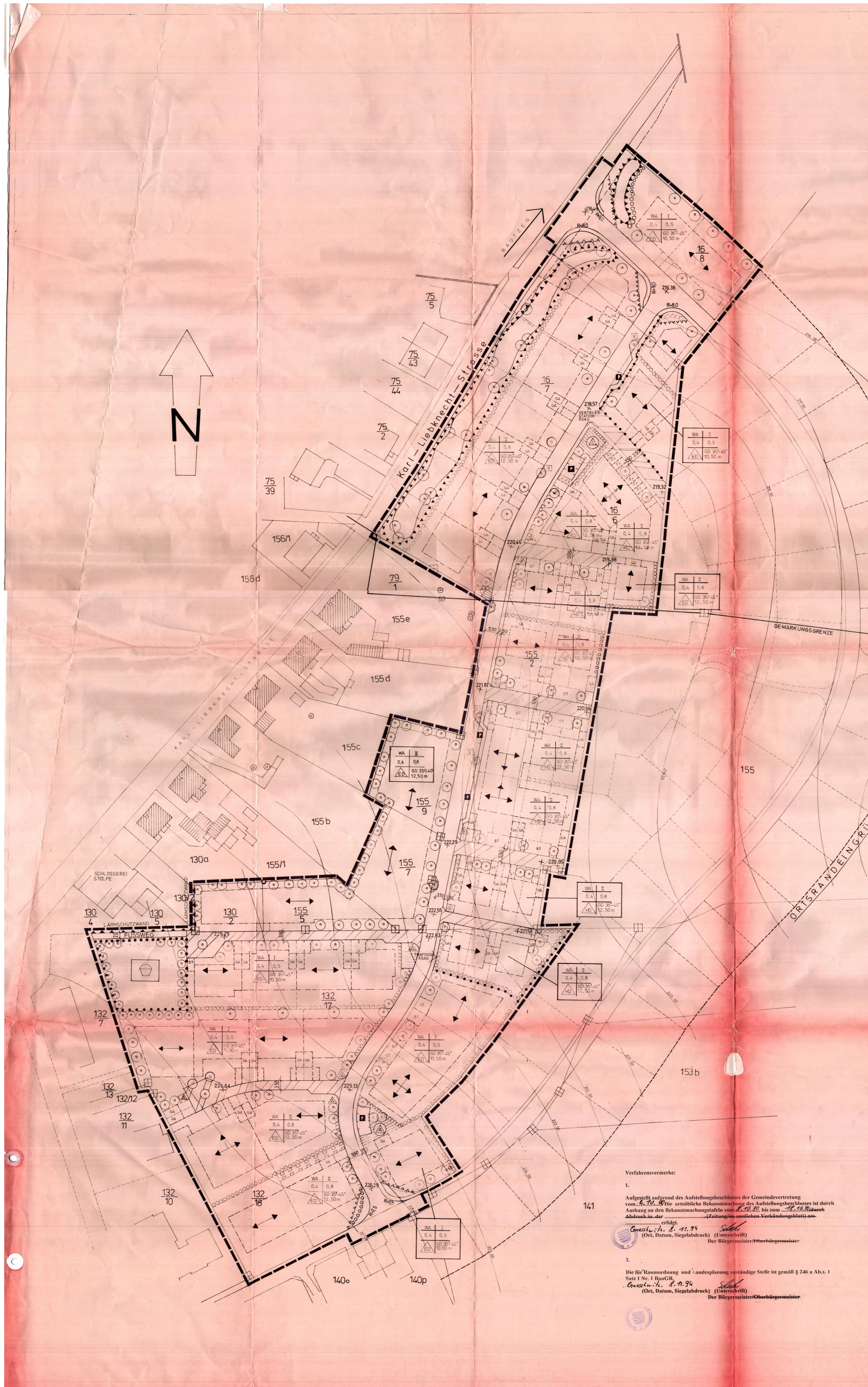

Planinhalt

GEMEINDE GNASCHWITZ - DOBERSCHAU BEBAUUNGSPLAN "PREUSCHWITZER BERG"

Der Bebauungsplan umfaßt die Flurstücke:

132/18, 132/17, 155/2, 16/6, 16/8 (teilweise), 130/0, 155/5, 155/7, 155/9

LEGENDE

Symbol	Bezeichnung	Rechtsgrundlage
	Art der baulichen Nutzung	§ 1 Bau NVO
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 Bau NVO
	Maß der baulichen Nutzung	
ED	Nur Einzel- und Doppelhäuser sind zulässig	§ 22(2) Bau NVO
HD	Hausgruppen und Einzelhäuser sind zulässig	
I+II	Zahl der Vollgeschosse	§ 9(1) Bau GB
0,4	Grundflächenzahl	§ 19 Bau NVO
0,5 ÷ 0,8	Geschossflächenzahl	§ 20 Bau NVO
	Bauweise (siehe Planeinschrieb)	§ 22 Bau NVO
	Firstrichtung	§ 9(1)2 Bau GB
GA	Fläche für Garagen	§ 9(1)4 Bau GB
ST	Fläche für Stellplätze	§ 9(1)4 Bau GB
	Fläche für Gemeinbedarf	§ 9(1)5 Bau GB
	Grundstücksfläche	§ 21a(2)Bau NVO
	Baugrenze	§ 23(3) Bau NVO
	Pflanzgebotsfläche Festsetzung siehe Grünordnungsplan	§ 9(1) 25a Bau GB
	Pflanzgebotsfläche Festsetzung siehe Grünordnungsplan	§ 9(1) 25a Bau GB
	Flächen zur Vorkehrung schädlicher Umwelteinwirkungen	§ 9(1) 24 Bau GB
	Sichtfeld, von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen	§ 9(1) 10 Bau GB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	§ 9(7) Bau GB
	Verkehrsflächen	§ 9(1) 11 Bau GB
P	Öffentliche Parkfläche	§ 9(1) 11 Bau GB
V	Grünfläche (Verkehrsgrün)	§ 9(1) 15 Bau GB
	Grünfläche - Kinderspielplatz	§ 9(1) 15 Bau GB
A	Abfall-Container	
A	Abfall-Tonnen u.ä.	
	Fläche für Versorgungsanlagen	§ 9(1) 12 Bau GB
10,50 m 12,50 m	Firsthöhe	§ 83(1) Sächs. BO
GD 35°-45°	Dachneigung	§ 83(1) Sächs. BO
	Aufschüttungen	§ 83(1) Sächs. BO
	Grenzpunkte Vermesser	
	Wohnstraßen	
	Wegerecht	

Verfahrensvermerke:

1.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 4.10.90 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 8.10.90 bis zum 18.10.90 ~~durch Abdruck in der .... (Zeitung/im amtlichen Verkündungsblatt) am~~ .... erfolgt.

Gnaschwitz, 8.12.94 (Unterschrift)
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister/~~Oberbürgermeister~~

2.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB.
Gnaschwitz, 8.12.94 (Unterschrift)
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister/~~Oberbürgermeister~~

3.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 4.10.1990 durchgeführt worden. ~~Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom .... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.~~
Gnaschwitz, 8.12.94 (Unterschrift)
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister/~~Oberbürgermeister~~

4.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.6.94 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Gnaschwitz, 8.12.94 (Unterschrift)
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister/~~Oberbürgermeister~~

5.

Die Gemeindevertretung hat am 21.7.94 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Gnaschwitz, 8.12.94 (Unterschrift)
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister/~~Oberbürgermeister~~

6.

Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 7.6. bis zum 20.6.94 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach § § Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ~~am .... in .... (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt)~~ bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom 7.6. bis zum 20.6.94 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.
Gnaschwitz, 8.12.94 (Unterschrift)
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister/~~Oberbürgermeister~~

7.

Der katastermäßige Bestand am 12.10.94 werden als richtig bescheinigt.
Gnaschwitz, 8.12.94 (Unterschrift)
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister/~~Oberbürgermeister~~

8.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. 17.10. u. 5.12.94
Gnaschwitz, 8.12.94 (Unterschrift)
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister/~~Oberbürgermeister~~

9.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gem.§ 2 BauGBMaßnG aufgestellt. Der Bebauungsplan ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert bzw. ergänzt worden und zwar in folgenden Punkten:

...Aufnahme des Grünordnungsplanes
Dabei wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 2 Abs. 7 BauGBMaßnG in Verbindung mit § 13 (1) BauGB vorgegangen, den von den Änderungen/Ergänzungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange im Wege der eingeschränkten Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Widersprüche gingen nicht ein.
Gnaschwitz, 8.12.94 (Unterschrift)
(Ort,Datum,Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister/~~Oberbürgermeister~~

Landkreis Bautzen

Gemeinde Gnaschwitz-Doberschau

Gemarkung Doberschau/Preuschwitz

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

I. Rechtsgrundlage dieses Bebauungsplanes sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl I S. 2253), das BauGB-Maßnahmengesetz vom 28.04.1993 (BGBl S. 622), die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl I S. 132), die Sächsische Bauordnung i.d. Fassung v. 19.08.1992 (GVBl. S. 375, geänd. durch G über kommunale Zusammenarbeit v. 19.08.1993 (GVBl. S. 815), (SächsBO).

II. Räumlicher Geltungsbereich: Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest(§ 9 Abs. 7 BauGB)

III. Textliche Festsetzungen: In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO):

Die Art der baulichen Nutzung ergibt sich aus den Eintragungen im Lageplan

Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21 a BauNVO):

Das Maß der baulichen Nutzung gem. §§ 16 und 17 BauNVO ergibt sich aus den Eintragungen im Lageplan zur Grundflächenzahl (GRZ), zur Geschoßflächenzahl (GFZ) und zur Zahl der Vollgeschosse (Z).
Die Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO) gilt als Höchstgrenze (§ 17 Abs. 4 BauNVO). Ausnahmeregelungen gem. §17 Abs. 5 BauNVO sind zulässig (Hanglage der Baugrundstücke kann hierbei berücksichtigt werden).

Bei der Ermittlung der Geschoßfläche (§ 20 BauNVO) sind die Flächen der Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen berücksichtigt.
Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften des BauGB und BauGB-Maßnahmengesetzes.

1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO):

Offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO. Die Gebäude sind mit entsprechendem seitlichen Grenzabstand nach den Festsetzungen der Landesbauordnung im Sinne der offenen Bauweise als Einzelhäuser, Doppelhäuser, Hausgruppen oder Mehrfamilienhäuser zu errichten.

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO):

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Lageplan durch Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO) festgesetzt. Nicht überbaubar ist das an der nordostwärtigen Grenze des FlSt.Nr. 16/6 gelegene dreiecksförmige Grundstück.

1.5 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die im Bebauungsplan eingetragene Firstrichtung ist mit dem Hauptgebäude einzuhalten. Winkelanbauten sind zulässig. Die Firstlänge von Winkelanbauten darf insgesamt die Länge des Hauptfirstes nicht überschreiten. Dies gilt auch, wenn es sich bei den Winkelanbauten um untergeordnete Bauteile handelt.

1.6 Höhenlage der Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BauGB):

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) der Gebäude darf nicht höher als 0,80 m, die Firsthöhe nicht höher als 12,50 m über dem vorhandenen Gelände liegen. Maßgebend hierbei ist die mittlere Höhe des Geländes am Schnitt zwischen Hauswand und vorhandenem Gelände an der Bergseite. Soweit die geplante Straßenhöhe auf der Eingangsseite der Gebäude über dem vorhandenen Gelände liegt, darf die EFH nicht höher als 0,60 m über der Hinterkante der Straßenbegrenzungslinie liegen. Maßgebend ist die mittlere Höhe zwischen den Schnitten der verlängerten Gebäudeaußenwände mit der Straßenbegrenzungslinie.

Die Bauvorlagen sind mit Geländeprofilen zu versehen (z. B. im Quer- oder Längsschnitt).

1.7 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO):

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 Abs. 1 BauNVO) sind mit Ausnahme von Einrichtungen für Kleintierhaltung auf der überbaubaren Grundstücksfläche allgemein, auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche nur als Ausnahme zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO), wobei Stellplätze und Carports grundsätzlich auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind.
Im Grenzbereich von FlSt.Nr. 130/2 zum Bebauungsgebiet wird bei Bedarf auf der gesamten Breite eine max. 3 mtr. hohe Lärmschutzwand, Fabrikat Schneider, beidseitig hochabsorbierende Lärmschutzkassette Type DG, Vorder- und Rückwandblech gelocht, Stärke insgesamt 43 mm, beidseitig bepflanzbar, mit einem Luftschalldämmwert nach DIN 52210 von mind. 25 dB und einem Schallabsorbtionswert nach DIN 52212 von mind. 8 dB errichtet, sofern die vom FlSt.Nr. 130/2 ausgehenden Lärmemissionen dies erfordern und den Lärmschutzerfordernissen nicht anderweitig Rechnung getragen werden kann.

Oberflächenwasser und Dachflächenwasser, das auf den Grundstücken anfällt, sollte auf dem jeweiligen Grundstück mittels einer Zisterne und/oder Versickerung entsorgt werden.

Andere Nebenanlagen, die zur Versorgung mit Elektrizität und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind gem. § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme zulässig.

1.8 Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 21 a BauNVO):

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder auf den im Lageplan dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.
Ergänzend wird eine Einordnung der Garagen in oder an das Hauptgebäude festgelegt.
Der Abstand der Garagen zur Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche (Straßengrenze) muß bei direkter Zufahrt mindestens 5 m betragen.
Absperrungen und Abschrankungen zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Garage sind nicht zulässig. Ausnahmen bilden mit Fernsteuerung betriebene Tore vor dem Stellplatz.

Im Stellplan-/Stellgebiet sind 2,0 Garagen oder Stellplätze oder Carports - auch kumulativ - bei der ersten Wohneinheit nachzuweisen. Stellplätze oder Carports vor der Garage zählen mit. Bei weiteren Wohneinheiten sind je Wohneinheit je 1,0 Stellplätze als Garage, Carport oder Stellplatz nachzuweisen.

1.9 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 BauGB):

Die im Lageplan dargestellte Gliederung der Verkehrsflächen ist verbindlich.

Die Höhenlage der Verkehrsflächen ist im Höhen- und Lageplan festzulegen.

Mit Rücksichtnahme auf die tiefbautechnische Planung im Rahmen der Erschließungsplanung ist für die Führung von technischen Anlagen (Telekom, Verteiler, Straßenbeleuchtung etc.) zwischen Straßenbegrenzung und zulässiger Grundstückseinfriedung ein Grünstreifen von 0,7 m Breite als Vorbehaltsfläche zu sichern (§ 9 Abs. 1 Ziff. 12 BauGB).

1.10 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB):

Im Bebauungsplan sind Flächen bzw. Standorte mit Pflanzgebot festgelegt. Es sind grundsätzlich heimische Gehölze anzupflanzen.

Bepflanzung im Bereich der Sichtfelder nicht über 70 cm Höhe.

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Grünordnungsplans.

1.10.1 Außenwandbegrünung durch Rankgewächse, Wohnanlagen:

Eine Außenwandbegrünung der Wohngebäude ist aus ökologischen und gebäudeklimatischen Gründen (Ausgleichswirkung) wünschenswert.

1.10.2 Verkehrsgrünflächen:

Die öffentlichen Stellplätze sind in Rasengittersteinen oder entsprechender wasserdurchlässiger Pflasterung herzustellen. Bei den privaten Stellplätzen wird empfohlen, diese mit einem wasserdurchlässigen Material (z. B. Rasengittersteinen oder Pflasterung) auszubauen.

1.11 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB):

Soweit zur Herstellung des Straßenkörpers Aufschüttungen, Abgrabungen und Bauwerke (Rabattensteine, Fundamente, Stützwände) erforderlich sind, sind diese von den Grundstückseigentümern auf den an die Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.

1.12 Grenzgaragen:

Bei Grenzgaragen sind überhängende Dachrinnen bis zu einem Maß von DN 100 ohne Entschädigung zu dulden.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Äußere Gestaltung:

Die äußere Gestaltung von zusammenhängenden Gebäudeteilen ist nach Färbung, Material und Höhenentwicklung auf einheitlichen Gesamteindruck aufeinander abzustimmen.
Reflektierende Materialien sind nicht zugelassen, soweit sie nicht der Gebäudeökologie dienen.

2.2 Dachgestaltung, Dachform, Dachneigung:

Dachform und Dachneigung sind entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes auszuführen. Die Dachflächen sind mit rot bis rotbraunen Ziegeln einzudecken.
Dachaufbauten dürfen nicht mehr als 60 % der gesamten Dachfläche bzw. Dachlänge einnehmen.
Im übrigen ist die Dachneigung von Garagen der Dachneigung des jeweiligen Hauptgebäudes anzupassen.
Die Begrünung von Dachflächen ist zulässig.

2.3 Sonnenkollektoren:

Die Anbringung von Sonnenkollektoren auf Haus- oder Garagendächern sowie in Gartenanlagen ist erlaubt. Bei der Wahl des Kollektortyps ist auf den Stand der Technik und der Entspiegelung, Färbungsmöglichkeit, Integrierung u. a. zu achten.

2.4 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke; Kinderspielplätze:

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke mit Ausnahme der Flächen der Stellplätze sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

Im Baugebiet wird ein Kinderspielplatz angeboten.

2.5 Einfriedungen:

Tote und lebende Einfriedungen entlang von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind bis 1 m Gesamthöhe zugelassen.

Zwischen den Nachbargrundstücken sind Holz- und Drahtzäune bis 1,20 m zugelassen.

2.6 Erdbewegungen

Soweit Aufschüttungen und Abgrabungen durch die Bebauung eines Grundstückes notwendig werden, dürfen Stützmauern nicht höher als 1,5 m und Böschungen nicht steiler als im Verhältnis Höhe zu Länge wie 1:1,5 werden. Sie sind so auszuführen, daß die gegebenen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden.

2.7 Kulturdenkmale

Archäologische Funde (auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art - auch Fundamente, Keller, Brunnen u. a.) sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern.

Die ausgewiesenen Flächendenkmäler sind einschließlich des angemessenen Umgebungsschutzes von allen Veränderungen, insbesondere auch Erdbewegungen, auszuschließen, ausgenommen die bisherigen Nutzungen.

Alle Veränderungen auf den ausgewiesenen Fundflächen, die über die bisherige Nutzung hinausgehen sollen, beim Archäologischen Landesamt Sachsen, Japanisches Palais, Dresden, schriftlich genehmigungspflichtig.

Erdarbeiten innerhalb der Ortskerne, die mit Bauvorhaben verbunden sind, sind beim Archäologischen Landesamt Sachsen, Japanisches Palais, schriftlich bauanzeigepflichtig.

Die unter dieser Ziffer enthaltenen Auflagen sind schriftlich im Wortlaut den bei Flächenerschließungen mit Erdarbeiten beauftragten Firmen zu übermitteln und müssen an deren Baustellen vorliegen.

Die unter dieser Ziffer enthaltenen Auflagen sind schriftlich im Wortlaut stets Einzelbauherren zu übermitteln und müssen an den Baustellen ihren mit Erdarbeiten beauftragten Firmen vorliegen.

2.8 Grundwasser:

Wird bei den Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, ist dies gem. § 37 Abs. 4 WG der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Für eine Grundwasserabsenkung während der Bauzeit und eine Grundwasserumleitung während der Standzeit der bäude ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

3. Technische Erschließungs-/Versorgungsanlagen

Alle erforderlichen öffentlichen Leitungen sind im Straßen bzw. Fußwegbereich zu verlegen.

3.1 Anlagen für Abwasser und Niederschlagwasser:

Für die Ableitung des Ab- und Niederschlagwassers wird zur Zeit unter Leitung des Abwasserzweckverbandes mit der Stadt Bautzen und anderen angrenzenden Gemeinden eine Konzeption für die südlich an Bautzen angrenzenden Gemeinden erarbeitet.

Sollte die Betriebswirksamkeit der geplanten zentralen Kläranlage im Raum Jenkwitz zeitlich nicht parallel mit der Umsetzung des Bebauungsplanes erfolgen können, so sind Zwischenlösungen (z. B. Errichtung des erforderlichen Leitungssystems im Raum Doberschau/Preuschwitz bei Klärung des Abwassers in Container-Kläranlagen und direkter Einleitung des Niederschlagswassers in geeigneter und vorschriftsmäßiger Form) einzuplanen.

3.2 Niederspannungsleitungen:

Sämtliche Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen sind zu erdverkabeln. Für den eventuell erforderlichen Aufbau einer neuen Trafostation ist im Baugebiet ein Standort ausgewiesen.

3.3 Rundfunk- und Fernsehversorgung:

Langfristig ist ein Anschluß an das Breitbandkabel der Deutschen Bundespost anzustreben.

3.4 Wärmeversorgungsanlagen:

Eine zentrale Wärmeversorgung (Fernwärme) ist nicht möglich.

Als Heizmedium sollte Gas oder Öl zum Einsatz kommen. Die Nutzung alternativer Heizquellen (z. B. Sonnenenergie) ist möglich. Das Aufstellen von Behältern für Flüssiggas ist nur innerhalb der Baugrenzen zulässig und sollten von außen nicht sichtbar sein. Etagenheizungen, z. B. Gasthermen, sind zulässig.

Öl- oder Gasheizungen sollten in Brennwerttechnik ausgeführt werden.

3.5 Anlagen für feste Abfallstoffe:

Auf den Grundstücken sind bewegliche Abfallbehälter vorzusehen. Ergänzend dazu sind für Glas und Papier Stellflächen für zentrale Abfallbehälter (Container) vorzusehen.

3.6 Energiesparende Bauweise

Die Bebauung der Grundstücke sowie die hierzu erforderliche Materialauswahl hat sich nach den Vorschriften der jeweils gültigen Wärmeschutzverordnung zu richten.

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

1. Die Festsetzungen des Umweltfachamtes vom 21.07.1994 bezüglich der Bodenwerte werden bei der Planung und Ausführung berücksichtigt.!
2. Die Planung sowohl der Trinkwasser- als auch der Abwasserleitungen liegen von dem beauftragten Ingenieurbüro im Entwurf vor und sind mit den zuständigen Medienträgern abgesprochen und befürwortet.

Die Darstellung der Liegenschaftsgrenzen im Geltungsbereich des Bebauungsplans entspricht dem katastermäßigen Bestand vom 16. August 1994 und gilt für Übersichtszwecke. Rechtsansprüche können aus der Darstellung nicht abgeleitet werden.

Bautzen, am 12.10.94 .... (Unterschrift) Leiter Staatl. Vermessungsamt

Planinhalt

GEMEINDE GNASCHWITZ - DOBERSCHAU BEBAUUNGSPLAN "PREUSCHWITZER BERG"

173

GEFERTIGT:	PLANGRÖSSE	MASSSTAB 1 / 500
DATUM: 3.11.94	HANS JOACHIM JÄHNICHEN DIPL. ING. ARCHITEKT — 02692 DOBERSCHAU SCHULSTR. 4 (Unterschrift)	
PLANVERFASSER: Bezeichnung u. Unterschrift		